

Jobcenter Oldenburg, Stau 70, 26122 Oldenburg

DIENSTGEBÄUDE  
Stau 70

IHR ANSPRECHPARTNER

TELEFON  
(0441) 21970-

TELEFAX  
(0441) 21970-

E-MAIL  
@jobcenter-ge.de

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

AKTENZEICHEN:

DATUM

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld**  
hier: Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung

Sehr geehrte

zurzeit werden bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II Ihre tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt Euro berücksichtigt. Dieser Betrag schlüsselt sich folgendermaßen auf:

Euro für Miete,  
Euro für Nebenkosten und  
Euro für Heizkosten.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden laufende Leistungen der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit diese angemessen sind. Sofern die tatsächlichen Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, werden diese gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II nur solange als Bedarf anerkannt, als es den Hilfebedürftigen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, längstens jedoch für sechs Monate.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wurde die sog. Produkttheorie entwickelt. Danach hat bei der Beurteilung der Angemessenheit eine Betrachtung aller Umstände zu erfolgen. Als wichtige Maßstäbe gelten die Wohnungsgröße und die einzelnen Kostenarten wie Grundmiete, Nebenkosten sowie Heizkosten. Eine Differenzierung der einzelnen Kostenarten ist entbehrlich, soweit in der Gesamtbetrachtung die Kosten als angemessen anzusehen sind.

Bei der Feststellung der Angemessenheit der Gesamtkosten sind zunächst jedoch die einzelnen Kostenarten zu betrachten.

Für die Grundmiete und Nebenkosten ist ein Rückgriff auf die Höchstwerte nach dem Wohngeldgesetz zulässig. Nach § 8 Wohngeldgesetz sind demnach für Miete und Nebenkosten für Ihren Haushalt Personen Euro angemessen.

Seite 1 von 2

**BANKVERBINDUNG:**  
Bundesbank Nürnberg  
BLZ 760 000 00 oder BIC: MARKDEF 1760  
Kto.-Nr. 760 016 17 oder IBAN: DE5076000000076001617

#### ÖFFNUNGSZEITEN

Montag, Dienstag, 8.00 bis 16.00 Uhr  
Mittwoch, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr

Terminvereinbarung erforderlich

TELEFON (0441) 21970-0  
TELEFAX (0441) 21970-2500  
E-MAIL Jobcenter-Oldenburg@jobcenter-ge.de  
INTERNET www.jobcenter-oldenburg.de

Für die Bemessung der Heizkosten wird der Bundesweite Heizkostenspiegel herangezogen. Im Bereich der Stadt Oldenburg belaufen sich die angemessenen Heizkosten auf 1,50 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche. Hierbei wird jedoch nur auf die angemessene bewohnte Fläche abgestellt, die in Ihrem Falle laut der Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung für Niedersachsen 60 m<sup>2</sup> beträgt. Somit ergeben sich angemessene Heizkosten i.H.v. 90,00 Euro.

Unter Berücksichtigung aller Umstände betragen die angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten in Ihrem Falle daher insgesamt monatlich [REDACTED] Euro.

Die berücksichtigten tatsächlichen Gesamtkosten übersteigen die angemessenen Kosten um [REDACTED] Euro.

Darüber hinaus gehende Kosten könnten berücksichtigt werden, wenn zum Beispiel eine aufwändige behindertengerechte Ausstattung erforderlich ist oder ggf. pflegebedürftige Angehörige im Haushalt leben, die einen höheren Heizkostenverbrauch verursachen. Auch die bauliche Beschaffenheit Ihrer Wohnung könnte höhere Heizkosten bedingen. Diese Besonderheiten wären von Ihnen rechtzeitig ausführlich darzulegen.

Es ist Ihnen grundsätzlich zuzumuten, Ihre Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend zu senken. Dies könnte z. B. dadurch geschehen, dass Sie

- eine preisgünstigere Wohnung anmieten,
- einen Teil Ihrer Wohnung untervermieten,
- mit Ihrem Vermieter eine Senkung der Grundmiete vereinbaren,
- die verbrauchsabhängigen Nebenkosten durch eine Änderung des Verbrauchsverhaltens senken oder
- Ihr Heizverhalten ändern bzw. den Heizkostenabschlag seitens der EWE prüfen lassen

Bitte teilen Sie mir innerhalb von vier Wochen mit, welche Möglichkeiten Sie sehen, die Kosten der Unterkunft und Heizung zu senken und welche Schritte Sie hierzu in die Wege geleitet haben bzw. in die Wege zu leiten gedenken. Falls Sie eine preisgünstigere Wohnung möchten, können Sie sich diesbezüglich an die Wohnungsvermittlungsstelle der Stadt Oldenburg, Pferdemarkt 14 in 26122 Oldenburg wenden.

Sofern persönliche Gründe, wie beispielsweise Einschränkungen körperlicher oder familiärer Art, gegen eine Senkung der Kosten sprechen, bitte ich Sie, mir dies ausführlich schriftlich darzulegen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die tatsächlichen Kosten nur noch bis [REDACTED] als Bedarf anerkannt werden. Diese Frist wird ggf. verlängert, wenn Sie Bemühungen um eine Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung nachweisen.

Des Weiteren möchte ich Sie bereits darauf aufmerksam machen, dass nach § 22 Abs. 4 SGB II vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft meine Zustimmung erforderlich ist, wenn z.B. eine Mietkaution oder Umzugskosten übernommen werden sollen.

Sofern Sie keine Möglichkeiten zur Senkung der Kosten nachweisen, werden ab [REDACTED] nur noch die für Ihre Wohnung als angemessen anzusehenden Gesamtkosten i.H.v. [REDACTED] Euro berücksichtigt. Danach anfallende Nachzahlungen auf Grund von Neben- oder Heizkostenabrechnungen (z.B. Jahresabrechnungen) werden dann ebenfalls nicht mehr übernommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag